

# 9. Kapitel

## Rechtsmittel

### § 54 Allgemeines

#### I. Grundlagen

##### 1. Überblick über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Rechtsmittel auf Kantonebene	Rechtsmittel auf Bundesebene
Berufung (Art. 308 ff. ZPO)	Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG)
Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)
Revision (Art. 328 ff. ZPO)	Revision (Art. 121 ff. BGG)

Neben den Rechtsmitteln existierende folgende sogenannte Rechtsbehelfe:

- Erläuterung und Berichtigung nach Art. 334 ZPO betreffend Entscheide kantonaler Gerichte und nach Art. 129 BGG betreffend Entscheide des Bundesgerichts (hierzu 463).
- Als besonderer Rechtsbehelf kann sodann auch das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist nach Erlass eines Entscheides eingestuft werden (hierzu 529).

## **2. Grundprinzipien des Rechtsmittelsystems nach ZPO und BGG**

- 2.1. Grundsatz des doppelten kantonalen Instanzenzuges mit Möglichkeit des Weiterzuges an das Bundesgericht**
- 2.2. Kein Entscheid ohne Rechtsmittel**
- 2.3. Vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten**
- 2.4. Umfassende Sachverhaltskontrolle nur im Rahmen der kantonalen Berufung**
- 2.5. Vorläufige Vollstreckung trotz hängigen Rechtsmittels**
- 2.6. Prinzip der abnehmenden Überprüfung befugnis (Kognition)**
- 2.7. Grundsatz der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit**

## **II. Rechtsmitteltypen**

- 1. Kassatorische und reformatorische Rechtsmittel**
- 2. Vollkommene und unvollkommene Rechtsmittel**
- 3. Unterscheidung der Rechtsmittel hinsichtlich der Zulassung von Noven**
- 4. Rechtsmittel mit oder ohne Suspensiveffekt**
- 5. Ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel**

*Ordentliche Rechtsmittel* haben typischerweise folgende Eigenschaften:

- Es wird grundsätzlich reformatorisch entschieden;
- sie haben eine umfassende oder wenigstens sehr weite Kognition;
- neue Tatsachen und Beweismittel sind mindestens in beschränktem Umfang zulässig;
- sie haben wenigstens grundsätzlich Suspensiveffekt.

*Ausserordentliche Rechtsmittel* sind demgegenüber wie folgt gekennzeichnet:

- Es wird grundsätzlich kassatorisch entschieden;
- sie haben eine auf einzelne Rügegründe beschränkte Kognition;
- neue Tatsachen und Beweismittel sind grundsätzlich unzulässig;
- sie haben wenigstens grundsätzlich keine Suspensivwirkung.

### III. Kurzbeschreibung der Rechtsmittel

#### 1. Rechtsmittel auf kantonaler Ebene

##### 1.1. Berufung (Art. 308 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Obergericht (§ 46 E GOG ZH).
Anfechtungsobjekt	Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 ZPO).
Streitwert	Mindestens CHF 10 000.– bzw. Angelegenheit nicht vermögensrechtlicher Natur (Art. 308 Abs. 2 ZPO).
Zulässige Rügegründe (Kognition)	Umfassende Kognition betreffend unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO).
Novenrecht	Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 ZPO zulässig. Aus der Zulassung insbesondere auch echter Noven ergibt sich, dass die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid grundsätzlich auf der Basis des Sachverhaltes fällt, wie er sich im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids präsentiert.
Aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung im Grundsatz (Art. 315 Abs. 1 ZPO).
Reformatorysch/kassatorisch	Grundsätzlich reformatorische Entscheidung (Art. 318 ZPO).
Typologisches	Ordentliches Rechtsmittel

##### 1.2. Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Obergericht (§ 46 E GOG ZH).
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nicht berufungsfähige erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 319 lit. a ZPO).</li> <li>– Prozessleitende Entscheide und andere erstinstanzliche Entscheide (Art. 319 lit. b ZPO), falls das Gesetz dies vorsieht oder ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.</li> <li>– Untätigkeit des Gerichtes bei der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung (Art. 319 lit. c ZPO).</li> </ul>

Streitwert	Entscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit Streitwert von weniger als CHF 10 000.– (vgl. Art. 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO). Bei Rechtsverzögerung kann unabhängig vom Streitwert Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO).
Zulässige Rügegründe (Kognition)	Umfassende Kognition betreffend unrichtige Rechtsanwendung; jedoch auf offensichtliche Unrichtigkeit beschränkte Prüfung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO).
Novenrecht	Umfassender Ausschluss von Noven (Art. 326 ZPO).
Aufschiebende Wirkung	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO).
Reformatorisch/kassatorisch	Es kann sowohl reformatorisch als auch kassatorisch entschieden werden (Art. 327 ZPO).
Typologisches	Meines Erachtens entgegen anderer Ansicht <sup>810</sup> eher ordentliches Rechtsmittel.

### 1.3. Revision (Art. 328 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Gericht, dessen Entscheid angefochten wird.
Anfechtungsobjekt	Rechtskräftige Endentscheide aller kantonalen Gerichte, welche als letzte Instanz entschieden haben (Art. 328 ZPO).
Streitwert	–
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<p><i>Klassische Revisionsgründe:</i></p> <p>Neu entdeckte Tatsachen und Beweismittel, die sich schon vor Fällung des angefochtenen Entscheids ereignet haben bzw. bestanden, falls sie im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO).</p> <p>Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde (Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO).</p> <p><i>Unwirksamkeit der Erledigung durch Parteierklärung:</i></p> <p>Rüge der Unwirksamkeit (z.B. aufgrund eines Willensmangels) einer Erledigung gestützt auf einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen Klagerückzug (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO).</p> <p><i>Urteil des EGMR:</i></p> <p>Revision kann verlangt werden, falls die Aufhebung oder Änderung des fraglichen Urteils notwendig ist, um eine EMRK-Verletzung zu beseitigen und eine Entschädigung zum Ausgleich der Verletzung nicht geeignet ist (Art. 328 Abs. 2 ZPO).</p>
Aufschiebende Wirkung	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 331 ZPO).

Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.
---------------	----------------------------------

## 2. Rechtsmittel auf Bundesebene

### 2.1. Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 72 ff. BGG)

Funktionale Zuständigkeit	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Endentscheide und Teilentscheide (Art. 90 und 91 BGG),</li> <li>– unter besonderen Voraussetzungen Vor- und Zwischenentscheide (Art. 92 und 93 BGG),</li> <li>– Entscheide in Zivilsachen (verstanden in einem weiteren Sinne, vgl. insbesondere Art. 72 Abs. 2 BGG),</li> <li>– Entscheide einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG).</li> </ul>
Streitwert (Art. 74 BGG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögensrechtliche Angelegenheiten: Mind. CHF 30 000.– bzw. CHF 15 000.– in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten.</li> <li>– Falls der genannte Streitwert nicht erreicht wird: Zulassung der Beschwerde bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.</li> </ul>
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verletzung von Bundesrecht (Verfassungsrecht, Gesetzesrecht usw.), Völkerrecht, kantonalem Verfassungsrecht und interkantonalem Recht (Art. 95 BGG).</li> <li>– Grundsätzlich keine Überprüfung von Tatsachenfeststellungen (vgl. Art. 97 und Art. 105 BGG) und von kantonalem Gesetzesrecht. Ausnahmen: (1) Offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (Art. 97 BGG); (2) Willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts (Art. 9 BV i.V.m. Art. 95 lit. a BGG).</li> </ul> <p>Betreffend die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gilt das Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG).</p>
Novenrecht	Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist nur insoweit zulässig, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG).
Aufschiebende Wirkung	Grundsatz: Aufschiebende Wirkung nur bei besonderer Anordnung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Ausnahme: Aufschiebende Wirkung ex lege bei Gestaltungsurteilen (Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG).
Reformatorsch/Kassatorisch	Das Bundesgericht kann in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG)
Typologisches	Ordentliches Rechtsmittel.

### 2.2. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Funktionale Zuständigkeit	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Entscheide, die mangels ausreichenden Streitwerts nicht mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden können.</li> <li>– Endentscheide, Teilentscheide sowie Vor- und Zwischenentscheide (Art. 90–94 i.V.m. Art. 117 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 BGG).</li> </ul>
Streitwert	Zulassung der Beschwerde unabhängig vom Streitwert.

Zulässige Rügegründe (Kognition)	Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Es gilt das Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).
Aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung nur auf besondere Anordnung hin (Art. 103 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 117 BGG).
Reformatorsch/ Kassatorisch	Das Bundesgericht kann die Sache an die Vorinstanz zurückweisen oder in der Sache selbst entscheiden (vgl. Art. 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).
Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.

### 2.3. Revision (Art. 121 ff. BGG)

Funktionale Zuständigkeit	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	Endentscheide des Bundesgerichts.
Streitwert	–
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<p><i>Klassische Revisionsgründe:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neu entdeckte Tatsachen und Beweismittel, die sich schon vor Fällung des angefochtenen Entscheids ereignet haben bzw. bestanden, falls sie im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG).</li> <li>– Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt wurde (Art. 123 Abs. 1 BGG).</li> </ul>
	<p><i>Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verletzung von Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes und über den Ausstand;</li> <li>– Verletzung der Dispositionsmaxime;</li> <li>– Anträge der Parteien wurden vom Gericht nicht beurteilt;</li> <li>– wesentliche Tatsachen wurden aus Versehen nicht berücksichtigt.</li> </ul>
	<p><i>Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 122 BGG):</i></p> <p>Revision eines Bundesgerichtsentscheids, falls die Aufhebung oder Änderung des Urteils notwendig ist, um die EMRK-Verletzung zu beseitigen und eine Entschädigung zum Ausgleich der Verletzung nicht geeignet ist.</p>
Aufschiebende Wirkung	Aufschub der Vollstreckung auf besondere Anordnung hin (Art. 126 BGG)
Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.

## IV. Rechtsbehelfe

1. Erläuterung und Berichtigung nach ZPO und BGG
2. Aufhebung des Entscheides durch Wiederherstellung einer Frist

## § 55 Anfechtungsobjekt

### I. Terminologie für die Qualifikation der Entscheidungsart

#### 1. Terminologie nach ZPO<sup>1</sup>

Endentscheid	Alle Entscheide, welche in der Sache oder betreffend eine Prozessvoraussetzung ergehen und das Verfahren formell beenden, d.h. Sachentscheide und Nichteintretensentscheide nach Art. 236 Abs. 1 ZPO. Hierzu gehören auch Teilentscheide.
Zwischenentscheid	Entscheide, in denen das Vorhandensein einer materiellrechtlichen Voraussetzung oder einer Prozessvoraussetzung vorfrageweise bejaht wird. <sup>816</sup>
Andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Entscheide	<p>Unter diesen bei der Beschwerde verwendeten Doppelbegriff fallen alle Entscheide, welche keine End- oder Zwischenentscheide sind (Art. 319 lit. b ZPO).</p> <p>Dabei ist wie folgt zu differenzieren:</p> <p><i>Prozessleitende Entscheide:</i> Meines Erachtens gehören hierzu sämtliche Entscheide, welche während des Verfahrens ergehen – es also nicht abschliessen – mit Ausnahme der Zwischenentscheide, d.h. der Entscheide über materielle Vorfragen und Prozessvoraussetzungen.</p> <p><i>Andere erstinstanzliche Entscheide:</i> Unter diesen Begriff fallen m.E. die (wenigen) Entscheide, welche das Verfahren beenden und keine Endentscheide im Sinne von Art. 236 Abs. 1 ZPO sind. Es sind dies namentlich Abschreibungsentscheide bei Vergleich, Klageanerkennung und -rückzug sowie bei Gegenstandslosigkeit (Art. 241 f. ZPO).</p>

#### 2. Terminologie nach BGG

Endentscheid	Alle Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG).
Teilentscheid	<p>(Den Endentscheiden gleichgestellte) Teilentscheide sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheide über eines von mehreren Rechtsbegehren,</li> <li>– Entscheide über einen Teil eines Rechtsbegehrens, wenn dieser als Teilfrage beurteilt werden kann,</li> <li>– Entscheide über Informations- oder Rechnungslegungsansprüche im Rahmen von Stufenklagen,</li> <li>– Entscheide betr. einen unter mehreren Streitgenossen.</li> </ul>
Vor- und Zwischenentscheid (Art. 92 BGG)	Alle anderen Entscheide, d.h. sowohl Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO als auch prozessleitende Entscheide und andere Entscheide im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO.

<sup>1</sup> Denn nur in diesen Fällen kann durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden (vgl. Art. 237 ZPO).

### **3. Massgeblichkeit des erstinstanzlichen Entscheides**

#### **II. Kantonale Berufung**

#### **III. Kantonale Beschwerde**

##### **1. Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheide**

###### **1.1. Art. 319 lit. a ZPO**

###### **1.2. Art. 319 lit. b ZPO**

##### **2. Beschwerde wegen Rechtsverzögerung**

#### **IV. Revision gegen kantonale Entscheide**

#### **V. Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht**

##### **1. Überblick**

Beim Anfechtungsobjekt der Beschwerde in Zivilsachen muss es sich (1) um einen Entscheid in einer Zivilsache handeln (Art. 72 BGG), der (2) von einer letzten kantonalen Instanz gefällt wurde und der (3) im Sinne der Art. 90 ff. BGG als anfechtbar zu qualifizieren ist.

##### **2. Zivilsache**

- *Zivilsachen im eigentlichen Sinne*

- *Zwangsvollstreckungsrechtliche Streitigkeiten*

- *Öffentlich-rechtliche Entscheide in Zusammenhang mit Zivilrecht:*

##### **3. Kantonale Letztinstanzlichkeit**

##### **4. Anfechtbarkeit im Sinne der Art. 90 ff. BGG**

###### **4.1. Endentscheid**

###### **4.2. Teilentscheide**

###### **4.3. Selbständige Vor- und Zwischenentscheide**

###### *4.3.1. Begriff*

###### *4.3.2. Anfechtungsvoraussetzungen*

Vor- und Zwischenentscheide sind zunächst ohne weiteres anfechtbar, wenn sie einen Entscheid über eine *bundesrechtliche Zuständigkeit* (sachliche, internationale und örtliche) oder über ein *Ausstandsbegehren* zum Gegenstand haben (Art. 92 Abs. 1 BGG).

Andere Vor- und Zwischenentscheide dieser Art sind gemäss Art. 93 BGG lediglich eingeschränkt anfechtbar:

- Einerseits ist die selbständige Anfechtung dann zulässig, wenn durch den betreffenden Entscheid ein *nicht wieder gutzumachender Nachteil* droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), der nach der Bundesgerichtspraxis – in Anlehnung an die Praxis zu Art. 87 Abs. 2 OG – rechtlicher Natur sein muss
- Andererseits ist die separate Anfechtung von Vor- und Zwischenentscheiden dann zulässig, wenn das Bundesgericht in Gutheissung einer Beschwerde dagegen *sofort einen Endentscheid* herbeiführen kann und damit ein *bedeutender Aufwand an Zeit und/oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde*.

## VI. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

## VII. Revision auf Bundesebene

### § 56 Streitwert

#### I. Allgemeines

#### II. Kantonale Rechtsmittel

#### III. Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht

##### 1. Allgemeines

In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Beschwerde uneingeschränkt zulässig (vgl. Art. 74 Abs. 1 BGG e contrario).

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten dagegen ist grundsätzlich ein Streitwert von «wenigstens» CHF 30 000.– bzw. CHF 15 000.– in arbeits- und mietrechtlichen Fällen notwendig (Art. 74 Abs. 1 BGG). Vom Streitwertfordernis bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten sieht Art. 72 Abs. 2 BGG folgende Ausnahmen vor:

- wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
- wenn ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Art. 5 ZPO);
- in den in dieser Bestimmung genannten SchK-Sachen.

##### 2. Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Es handelt sich bei der «Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» um einen unbestimmten Rechtsbegriff<sup>2</sup>, der auslegungsbedürftig ist. Aus der Praxis des Bundesgerichts sowie der Lehre und den Materialien lassen sich folgende Auslegungsleitsätze formulieren:

**Leitsatz 1:** Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung unterliegt einer *restriktiven Auslegung*.

**Leitsatz 2:** Die zu beurteilende Frage muss von *allgemeiner Tragweite* sein. Umgekehrt darf sie insbesondere *nicht bloss die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf den konkreten Fall* betreffen.

**Leitsatz 3:** Hat das Bundesgericht eine Frage *bislang nicht entschieden, bestehen diesbezüglich unterschiedliche kantonale Praxen und ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Frage dem Bundesgericht je unterbreitet werden kann, infolge der Streitwertgrenze äusserst gering*, liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor

**Leitsatz 4:** Eine vom Bundesgericht *bereits entschiedene Frage* kann unter der Voraussetzung von grundsätzli-

<sup>2</sup> BGE 133 III 493 (494 f.).

cher Bedeutung sein, dass sich die *erneute Überprüfung aufdrängt*, etwa wenn die Rechtsprechung in der massgebenden Lehre auf *erhebliche Kritik* gestossen ist *oder* wenn in der Zwischenzeit *neue Gesetzesbestimmungen* in Kraft getreten sind.

Mit den beiden vorstehenden eng verwandt ist **Leitsatz 5**: Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn deren Beantwortung notwendig ist, um eine *einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts* herbeizuführen und damit Rechtssicherheit herzustellen

**Leitsatz 6**: Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage ist zu bejahen, wenn sie *vom Bundesgericht unterschiedlich beantwortet* wurde und unklar ist, welche Rechtsprechung massgebend ist.

**Leitsatz 7**: Eine neue Rechtsfrage kann vom Bundesgericht sodann beurteilt werden, wenn deren Entscheidung für die Praxis wegleitend sein kann, namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden.

**Leitsatz 8**: Laut Botschaft kann auch eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, «wenn die Vorinstanz von der Bundesgerichtspraxis abgewichen ist. Es ist Sache des Bundesgerichts, seine Praxis zu bestätigen oder zu ändern.»

**Leitsatz 9**: Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht gegeben, wenn dieselbe Rechtsfrage im Rahmen einer subsidiären Verfassungsbeschwerde aufgeworfen und vom Bundesgericht mit der gleichen Kognition, die es hätte, wenn es auf die Beschwerde in Zivilsachen materiell eintreten würde, geprüft werden kann.

## IV. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

### § 57 Kognition und Novenrecht

#### I. Allgemeines

#### II. Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen

##### 1. Grundsatz

##### 2. Unterscheidung von Rechts- und Tatfragen anhand von wichtigen Beispielen

*Vertragsauslegung*<sup>3</sup>:

*Grundlagenirrtum*<sup>4</sup>:

*Kausalzusammenhang*<sup>5</sup>:

*Schaden*<sup>6</sup>:

*Auslegung von Testamenten*<sup>7</sup>:

---

<sup>3</sup> BGE 129 III 118 (24 f.); BGE 121 III 123; BGE 119 II 176; BGE 116 II 263.

<sup>4</sup> BGE 108 II 412.

<sup>5</sup> BGE 128 III 22; BGE 123 III 110; BGE 116 II 524; BGE 116 II 311; BGE 107 II 274.

<sup>6</sup> BGE 123 III 243; BGE 116 II 299; BGE 107 II 225; BGE 104 II 199.

<sup>7</sup> BGE 115 II 325; BGE 90 II 480; BGE 79 II 40.

### III. Beschränkung der Sachverhaltsprüfung auf offensichtlich unrichtige Tatsachenfeststellung

#### IV. Kantonale Berufung

##### 1. Übersicht

##### 2. Noven gemäss Art. 317 ZPO

###### 2.1. Neue Tatsachen und Beweismittel

###### 2.2. Klageänderung und andere Anträge und Einreden

#### V. Kantonale Beschwerde

##### 1. Übersicht

Die Kognition der Beschwerde ist gegenüber derjenigen der Berufung erheblich eingeschränkt:

- Mit der Beschwerde können sämtliche Rechtsfragen frei überprüft werden. Betr. den Sachverhalt ist die Prüfung jedoch auf die Frage beschränkt, ob der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde (Art. 320 ZPO).
- Noven (neue Anträge, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel) sind unter dem Vorbehalt von anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig (Art. 326 ZPO).
- Neben den Vorbringen in der Beschwerdebegründung und der -antwort kann und muss die Beschwerdeinstanz auch die vorinstanzlichen Akten berücksichtigen (vgl. Art. 327 Abs. 1 und 2 ZPO).
- Die Beschwerde muss zwar begründet werden (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es besteht jedoch innerhalb der Beschwerdeanträge keine Bindung an die gerügten Mängel.

##### 2. Grundsatz der Bindung an den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt und Ausschluss von Noven

###### 2.1. Allgemeines

###### 2.2. Problem: Untersuchungsmaxime und Einschränkungen nach Art. 320 lit. b und 316 ZPO

#### VI. Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht

Tabelle: Kognition des Bundesgerichtes

Rechtsfragen	Umfassende Überprüfung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalem Verfassungsrecht sowie interkantonalem Recht (Art. 95 BGG).
--------------	---

	<p>Einschränkungen bei der Prüfung von Rechtsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschränkte Überprüfung ausländischen Rechts (Art. 96 BGG).</li> <li>– Beschränkung der Überprüfung des kantonalen Rechts auf willkürliche Anwendung (Art. 95 BGG e contrario).</li> <li>– Beschränkung der Überprüfung auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte bei vorsorglichen Massnahmen (Art. 98 BGG).</li> <li>– Rügeprinzip betreffend Verfassungsrecht sowie kantonales und interkantonales Recht (Art. 106 Abs. 2 BGG).</li> <li>– Keine Ermessenskontrolle bei bestimmten Rechtssachen (insb. bei Funktion der Beschwerde in Zivilsachen als SchK-Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG).</li> </ul>
Tatfragen	Das Bundesgericht ist grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
	<p>Ausnahmen von der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bindung an offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (Art. 97 BGG).</li> <li>– Keine Bindung an Tatsachenfeststellungen, welche auf unrichtiger Anwendung von bundesrechtlichen Beweisrechtsnormen (etwa betr. Beweislastverteilung, Recht auf Beweis sowie Beweismass) beruhen (vgl. Art. 105 Abs. 2 und Art. 95 BGG).</li> <li>– Zulassung von Noven in engem Umfang (Art. 99 BGG).</li> </ul>

## 2. Verletzung von Bundesrecht

### 2.1. Bundesverfassungsrecht, kantonales Verfassungsrecht sowie interkantonales Recht

#### 2.2. Bundesgesetzesrecht

##### 2.2.1. Grundsatz

##### 2.2.2. Ausnahmen von der Überprüfung von Bundesrechtsverletzungen<sup>8</sup>

<b>Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG</b>	Bei vorsorglichen Massnahmen kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (BV, EMRK usw.) gerügt werden (Art. 98 BGG).
<b>Beschränkte Überprüfung der Anwendung ausländischen Rechts</b>	Die Anwendung von ausländischem Recht kann vom Bundesgericht nur beschränkt überprüft werden (Art. 96 BGG): «Mit der Beschwerde kann gerügt werden: (a) ausländisches Recht sei nicht angewendet worden, wie es das schweizerische internationale Privatrecht vorschreibt; (b) das nach dem schweizerischen internationalen Privatrecht massgebende ausländische Recht sei nicht richtig angewendet worden, sofern der Entscheid keine vermögensrechtliche Sache betrifft.» <sup>907</sup>
<b>Übung und Ortsgebrauch</b>	Nach Lehre und Praxis kann das Bundesgericht die Anwendung von Übung, Ortsgebrauch oder Verkehrssitte nicht überprüfen.

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa den Entscheid des Bundesgerichts 5A\_530/2008 vom 22. Oktober 2009.

### 3. Rügeprinzip

### 4. Überprüfung des Sachverhaltes

Im Weiteren ist das Bundesgericht an Tatsachenfeststellungen nicht gebunden, welche auf unrichtiger Anwendung von Beweisrechtsnormen beruhen, weil dabei neu eine Bundesrechtsverletzung vorliegt, die im Rahmen von Art. 95 BGG gerügt werden kann (vgl. aber Art. 97 Abs. 1 BGG)<sup>9</sup>. Insbesondere bedeutet dies:

- Verletzung von Beweislastnormen:
- Verletzung des Beweismasses:
- Verletzung des Rechts auf Beweis nach Art. 152 ZPO: .

## VII. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

## VIII. Revision

Tabelle: Revisionsgründe

Revision nach BGG	Revision nach ZPO
Klassische Revisionsgründe (Art. 123 BGG)	Klassische Revisionsgründe (Art. 328 Abs. 1 lit. a und b ZPO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel, die sich schon vor dem angefochtenen Entscheid ereignet haben bzw. bestanden, falls sie im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten.</li> <li>– Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel, die sich schon vor dem angefochtenen Entscheid ereignet haben bzw. bestanden, falls sie im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten.</li> <li>– Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde.</li> </ul>
Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 122 BGG)	Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 328 Abs. 2 ZPO)
Revision des Urteils des Bundesgerichts, falls die Aufhebung oder Änderung des Urteils notwendig ist, um die EMRK-Verletzung zu beseitigen	Revision eines Entscheides, falls die Aufhebung oder Änderung des Urteils notwendig ist, um die EMRK-Verletzung zu beseitigen
Verletzung von wichtigen Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG)	Willensmängel (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO)
Verletzung von folgenden Grundsätzen und Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes und über den Ausstand;</li> <li>– Verletzung der Dispositionsmaxime;</li> <li>– Anträge wurden vom Gericht nicht beurteilt.</li> </ul> Wesentliche Tatsachen wurden aus Versehen nicht berücksichtigt.	Willensmängel bei der Erledigung gestützt auf eine Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung und Klagerückzug).

<sup>9</sup> So auch SOGO MIGUEL, Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile des materiellen Rechts und ihre Auswirkungen auf das Verfahren, Diss. Zürich 2007, S. 424.

## § 58 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensfragen

### I. Beschwer und Legitimation

#### 1. Formelle und materielle Beschwer

#### 2. Legitimation

##### 2.1. Allgemeines

##### 2.2. Beschwerdelegitimation von Dritten nach der ZPO mit Bedeutung auch für das BGG

##### 2.3. Beschwerdelegitimation nach Art. 76 BGG mit Bedeutung auch für die ZPO

2.3.1. *Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG*

2.3.2. *Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG*

### II. Form der Rechtsmitteleinlegung und ihre Begründung

#### 1. Kantonale Berufung und Beschwerde

Rechtsbegehren für die kantonale Berufung durch die klagende Partei (Berufungsklägerin) bei Abweisung der Klage:

1. *Es sei der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben und die Klage gutzuheissen.*
2. *Eventualiter sei die Klage zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beklagten und Berufungsbeklagten.*

Rechtsbegehren für die kantonale Berufung durch die beklagte Partei (Berufungsklägerin) bei Gutheissung der Klage:

1. *Es sei der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben und die Klage abzuweisen.*
2. *Eventualiter sei die Klage zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
3. *Es sei die aufschiebende Wirkung aufrechtzuerhalten und ein allfälliger Antrag des Klägers und Berufungsbeklagten auf vorläufige Vollstreckung abzuweisen.*
4. *Eventualiter sei die vorläufige Vollstreckung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.*
5. *Es sei dem Beklagten und Berufungskläger bei Antrag des Klägers und Berufungsbeklagten auf vorläufige Vollstreckung Frist zur Stellungnahme anzusetzen.*
6. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Klägers und Berufungsbeklagten.*

## 2. Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und subsidiäre Verfassungsbeschwerde

### 3. Konversion

## III. Frist

### 1. Rechtsmittel auf kantonaler Ebene

#### 1.1. Berufung

#### 1.2. Beschwerde

#### 1.3. Wiederherstellung

### 2. Rechtsmittel auf Bundesebene

## IV. Verfahrensablauf

### 1. Überblick

Der Ablauf der Rechtsmittelverfahren nach ZPO und BGG ist sehr homogen. Im Überblick präsentiert er sich wie folgt:

**Tabelle: Ablauf der Rechtsmittelverfahren (exkl. Revision)**

Kantonale Berufung		Kantonale Beschwerde	Beschwerden an das Bundesgericht (Art. 72 und 113 BGG)
Berufungsschrift mit Anträgen und Begründung (Art. 311 ZPO)		Beschwerdeschrift mit Anträgen und Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO)	Beschwerdeschrift mit Anträgen und Begründung (Art. 42 BGG)
Prüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit und Unbegründetheit (Art. 312 Abs. 1 ZPO).		Prüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit und Unbegründetheit (Art. 322 Abs. 1 ZPO)	Prüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit und Unbegründetheit (Art. 108 bzw. 109, Art. 117 BGG).
Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO) (ev. Anschlussberufung)		Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO)	Beschwerdeantwort (Art. 102 BGG).
Verhandlung (Art. 316 ZPO)	Weiterer Schriftwechsel (Art. 316 ZPO)		
Beweisabnahme (eventuell)	Beweisabnahme (eventuell)	Beweisabnahme (eventuell)	
Entscheid	Entscheid	Entscheid	Entscheid

## 2. Prüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit und Unbegründetheit

# V. Verfahrensmaximen im Rechtsmittelverfahren: Verbot der reformatio in peius und andere Fragen

## 1. Geltung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze im Rechtsmittelverfahren

Wie es sich schon aus der Systematik des Gesetzes ergibt, finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach Art. 52 ff. ZPO für alle Verfahren, mithin auch für die Rechtsmittelverfahren Anwendung. Dies bedeutet etwa, dass unter dem Vorbehalt von anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime gelten (Art. 55 und 58 ZPO) und das Gericht bei unklaren, widersprüchlichen, unbestimmten oder offensichtlich unvollständigen Vorbringen die richterliche Fragepflicht wahrzunehmen hat (Art. 56 ZPO).

Für das Verfahren vor Bundesgericht ergibt sich die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze insbesondere aus dem Verweis auf die Bundeszivilprozessordnung (Art. 71 BGG).

## 2. Geltung der Dispositionsmaxime und Ausnahmen davon

Die Geltung der Dispositionsmaxime im Rechtsmittelverfahren bedeutet, dass das Gericht an die Anträge des Rechtsmittelklägers gebunden ist und ihn nicht schlechter stellen kann als das Ergebnis des vorinstanzlichen Verfahrens (sog. Verbot der reformatio in peius). Für das bundesgerichtliche Verfahren wird dies in Art. 107 Abs. 1 BGG noch ausdrücklich gesagt.

# VI. Aufschiebende Wirkung, vorläufige Vollstreckung und sichernde Massnahmen

## 1. Überblick

Eine zentrale Frage des Rechtsmittelverfahrens ist, ob und inwiefern ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat oder nicht. Im Überblick dargestellt, verhält es sich wie folgt:

Die *kantonale Berufung* hat im Regelfall aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch die vorläufige Vollstreckbarkeit – vom Gesetz «vorzeitige Vollstreckung» genannt – anordnen und damit die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 315 ZPO). Damit treten grundsätzlich sämtliche Urteilswirkungen ein (hierzu S. 513 f.).

Die *anderen Rechtsmittel*, d.h. die kantonale Beschwerde, die Beschwerde in Zivilsachen sowie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde haben im Regelfall keine aufschiebende Wirkung. Das Rechtsmittelgericht kann sie jedoch erteilen und damit die Urteilswirkungen vollständig aufschieben (Art. 325 ZPO, Art. 103 und Art. 117 BGG). Analoge Grundsätze kommen für die Revision gegen kantonale Entscheide und für diejenige gegen Entscheide des Bundesgerichts zur Anwendung (Art. 331 ZPO, Art. 126 BGG).

Bei allen Rechtsmitteln kann die Erteilung oder Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung oder Nichtanordnung der aufschiebenden Wirkung mit sichernden Massnahmen verbunden werden (Art. 315 Abs. 2, Art. 325 Abs. 2, Art. 331 Abs. 2 ZPO; Art. 104, Art. 126 BGG).

Eine Besonderheit gilt für *Gestaltungsklagen*: Die kantonale Berufung hat hier in jedem Fall aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 3 ZPO). Bei der Beschwerde an das Bundesgericht ist die aufschiebende Wirkung der Regelfall. Sie kann jedoch im Ausnahmefall entzogen werden (Art. 103 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG). Bei den anderen Rechtsmitteln gelten für Gestaltungsklagen keine Besonderheiten.

Eine besondere Regelung ist sodann für die vorsorglichen Massnahmen und das Gegendarstellungsrecht bei der kantonalen Berufung vorgesehen: Hier hat die Berufung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Für die vorsorglichen Massnahmen kann sie jedoch ausnahmsweise angeordnet werden (Art. 315 Abs. 4 und 5 ZPO).

## 3. Voraussetzungen für die Anordnung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung und

## Anordnung von vorsorglichen Massnahmen

Für eine Entscheidung betr. die aufschiebende Wirkung sowie die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen sind, wie dies für eine Anordnung des einstweiligen Rechtsschutzes typisch ist, eine sog. Hauptsache- und eine Nachteilsprognose (hierzu S. 261 ff.) zu erstellen.<sup>10</sup>

Falls das Rechtsmittel im Regelfall keine aufschiebende Wirkung hat, ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wenn die Ergebnisse der Hauptsacheprognose und der Nachteilsprognose insgesamt für den Antragsteller sprechen. Die Hauptsacheprognose beantwortet die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Antragsteller obsiegen wird. In der Nachteilsprognose werden die Interessen des Antragstellers an der Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit denjenigen des Antragsgegners an ihrer Nichterteilung verglichen und gegeneinander abgewogen. Analoges gilt für die Entscheidung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung, falls das Rechtsmittel wie die kantonale Berufung im Regelfall die aufschiebende Wirkung hat.

Das Gericht wird in aller Regel seine Anordnung auf Antrag einer Partei verfügen. Für die Rechtsmittel an das Bundesgericht ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass das Gericht auch von Amtes wegen vorgehen kann (Art. 103 Abs. 3 und Art. 104 ZPO). Analoges dürfte a fortiori auch für die kantonalen Rechtsmittel gelten.

### 4. Anordnung von sichernden Massnahmen

### 5. Sonderbehandlung von Gestaltungsklagen

## VII. Anschlussrechtsmittel und selbständige Erhebung eines Rechtsmittels

### 1. Allgemeines

### 2. Anschlussrechtsmittel nach Art. 313 ZPO

## VIII. Inhalt des Entscheides der Rechtsmittelinstanz

### 1. Überblick

#### 1.1. Rechtsmittel (exkl. Revision)

Tabelle: Inhalt der Entscheidung der Rechtsmittelinstanz

Berufung	Kantonale Beschwerde	Beschwerde in Zivilsachen	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 318 Abs. 1 lit. a, b ZPO).	Gutheissung mit Rückweisung (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).	Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 107 Abs. 2 BGG).	Gutheissung mit Rückweisung (Art. 117 in Verb. mit 107 Abs. 2 BGG).
Gutheissung mit Rückweisung (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO).	Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).	Gutheissung mit Rückweisung (Art. 107 Abs. 2 BGG).	Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 117 in Verb. mit 107 Abs. 2 BGG).
Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).	Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).	Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 108 BGG).	Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 117 in Verb. mit 108 BGG).

#### 1.2. Revision

Bei der Revision nach ZPO und BGG sind der Natur dieser Rechtsmittel nach folgende Entscheide möglich:

- Abweisung des Revisionsbegehrens mangels Vorliegen eines Revisionsgrundes;

<sup>10</sup> Grundlegend hierzu VON SALIS, S. 1 ff.

- Gutheissung des Revisionsbegehrens mit Wiedereröffnung des Verfahrens und Neuentscheidung in der Sache (Art. 333 ZPO; Art. 128 Abs. 1 ZPO);
- Nichteintreten auf das Revisionsbegehren, weil eine Rechtsmittelvoraussetzung fehlt (hierzu S. 522 f.).

## 2. Aufhebung und Rückweisung an die Vorinstanz

## 3. Abweisung oder Nichteintreten

**Tabelle: Rechtsmittelvoraussetzungen und Prozessvoraussetzungen**

Rechtsmittelverfahren	Erstinstanzliches Verfahren
Zulässigkeitsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktionale Zuständigkeit</li> <li>– zulässiges Anfechtungsobjekt</li> <li>– Nicht vermögensrechtliche Streitsache bzw. genügender Streitwert oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung</li> <li>– Zulässige Rüge</li> <li>– Beschwer</li> <li>– Legitimation</li> <li>– Formgemässe Beschwerde (Anträge, ausreichende Begründung usw.)</li> <li>– Frist</li> <li>– Sicherheitsleistung und Kautionsleistung</li> <li>– Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis</li> </ul>	Prozessvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Örtliche und sachliche Zuständigkeit</li> <li>– Zulässigkeit der gewählten Verfahrensart</li> <li>– Rechtsschutzinteresse (keine anderweitige Rechtshängigkeit, keine abgeurteilte Sache, Einhaltung von Klagefristen, Zulässigkeit der Rechtsbegehren)</li> <li>– Formgemässe Klage (Anträge, ausreichende Begründung usw.)</li> <li>– Sicherheitsleistung und Kautionsleistung</li> <li>– Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis</li> </ul>

## IX. Rechtsmittelverzicht

## X. Rechtsmittelbelehrung

## XI. Kosten

### 1. Kantonales Verfahren

### 2. Verfahren vor Bundesgericht

## § 59 Zusammenspiel und Konkurrenz der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## I. Rechtsbehelfe versus Rechtsmittel

### 1. Erläuterung und Berichtigung versus Rechtsmittel

### 2. Wiederherstellung von Fristen und Terminen versus Rechtsmittel<sup>11</sup>

## III. Kantonale Rechtsmittel

Tabelle: «Verzahnung» von Berufung und Beschwerde nach ZPO<sup>12</sup>

Berufung	Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert von mindestens CHF 10 000.–	Beschwerde
	Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert unter CHF 10 000.–	
	Vorsorgliche Massnahmen mit Streitwert von mindestens CHF 10 000.– <sup>957</sup>	
	Vorsorgliche Massnahmen mit Streitwert unter CHF 10 000.– Prozessleitende Entscheide und andere Entscheide nach Art. 319 lit. b ZPO Rechtsverzögerung Rechtsmittel Dritter	

## IV. Rechtsmittel auf Bundesebene

## V. Rechtsmittel auf Kantons- und Bundesebene

## VI. Checklisten zur Bestimmung der Rechtsmittel

### 1. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide (Bezirksgerichte, Einzelrichter am Bezirksgericht, Arbeitsgerichte und Mietgerichte)

Reihenfolge der Prüfung	Fragen, die zu prüfen sind:	Rechtsmittel
Als erstes ist die Anwendung der kantonalen Berufung zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstinstanzlicher End- oder Zwischenentscheid oder Entscheide über vorsorgliche Massnahmen?</li> <li>– Streitwert von mindestens CHF 10 000.– bzw. Angelegenheit</li> </ul>	Anwendung der Berufung nach Art. 308 ff. ZPO

<sup>11</sup> Vgl. zum Problemkreis der Wiederherstellung auch vorne S. 407 ff.

<sup>12</sup> Eine Ausnahme gilt bezüglich Arresteinspracheentscheiden, welche streitwertunabhängig immer der Beschwerde unterliegen (Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO, Art. 278 Abs. 3 SchKG).

Reihenfolge der Prüfung	Fragen, die zu prüfen sind:	Rechtsmittel
	<p>nicht vermögensrechtlicher Natur?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 311 ZPO und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)?</li> </ul>	
Dann steht die Anwendung der kantonalen Beschwerde zur Diskussion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstinstanzlicher End- oder Zwischenentscheid sowie Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Streitwert unter CHF 10 000.– (Art. 319 lit. a ZPO)?</li> <li>– Prozessleitender Entscheid oder anderer erstinstanzlicher Entscheid (Art. 319 lit. b ZPO)? Sieht Gesetz Beschwerdemöglichkeit vor oder droht ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil? Sieht Gesetz Beschwerdemöglichkeit für Dritten vor, dessen Rechte durch einen Entscheid betroffen sind (vgl. u.a. Art. 346 ZPO)? Liegt Untätigkeit eines Gerichts vor (Art. 319 lit. c ZPO)?</li> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 321 ZPO und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)?</li> </ul>	Anwendung der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO
Schliesslich muss noch die Revision geprüft werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtskräftiger Endentscheid eines kantonalen Gerichts (Art. 328 ZPO)?</li> <li>– Vorliegen eines Revisionsgrundes?</li> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 329 ZPO und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)?</li> </ul>	Anwendung der Revision nach Art. 328 ff. ZPO

## 2. Rechtsmittel gegen Entscheide einer kantonalen Rechtsmittelinstanz oder des Handels- oder Obergerichts als einziger kantonalen Instanz

Reihenfolge der Prüfung	Fragen, die zu prüfen sind:	Rechtsmittel
Zunächst ist die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheid in Zivilsachen, verstanden in einem weiteren Sinne (Art. 72 BGG)?</li> <li>– Keine vermögensrechtliche Streitigkeit?</li> <li>– Vermögensrechtliche Angelegenheit? Streitwert von mindestens CHF 30 000.– bzw. CHF 15 000.– in arbeits- und mietrechtlichen Fällen? Falls nicht, Zulassung der Beschwerde, weil Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt?</li> <li>– Endentscheid oder Teilentscheid einer letzten kantonalen Instanz? Anfechtbarer Vor- oder Zwischenentscheid (Art. 92 bzw. 93 BGG)?</li> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 100 BGG und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)</li> </ul>	Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG
Dann ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG in Betracht zu ziehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögensrechtliche Angelegenheit? Entscheid, der mangels ausreichenden Streitwerts nicht mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden kann?</li> <li>– Endentscheid oder Teilentscheid einer letzten kantonalen Instanz? Anfechtbarer Vor- oder Zwischenentscheid (Art. 117 i.V.m. Art. 92 bzw. 93 BGG)?</li> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 117 i.V.m. Art. 100 BGG und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)?</li> </ul>	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG
Schliesslich verbleibt noch die Möglichkeit der Revision nach Art. 121 ff. BGG.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Endentscheid des Bundesgerichts?</li> <li>– Vorliegen eines Revisionsgrundes?</li> <li>– Einhaltung der Frist nach Art. 124 BGG und Vorhandensein der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen (Rechtsmittellegitimation, Beschwer usw.)</li> </ul>	Revision nach Art. 121 ff. BGG

